

vornimmt, so musste nach einem Standpunkt gesucht werden, der ermöglichte sowohl die rechtlichen wie auch die wirtschaftlichen Eigenschaften der Aktie gleichzeitig alle bestehen oder alle untergehen zu lassen.

Wie aus dem Vorausgegangenen folgt, führt das Vorhandensein der Rechte gegen sich selbst zur Aufrechterhaltung der Rechte, die sich aus dem Besitz eigener Aktien ergeben. Wenn manche der zu ziehenden Konsequenzen mit Recht als nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen bezeichnet werden müssen, so darf dies nicht der gewonnenen Betrachtungsweise zur Last gelegt, sondern muss als in dem Gesetze selbst enthalten betrachtet werden. Ein nicht zu unterschätzender Vorteil aber erwächst aus dieser Auffassung: durch sie wird die Methode vermieden, die aus der Verneinung der Mitgliedschaft der A.-G. bei sich selbst die Rechte ruhen lassen muss, die aber dann, soweit sie für das Wirtschaftsleben wünschenswert sind, als Quasirechte zu neuem Dasein erstehen.<sup>18)</sup>

Verhält man sich gegenüber den Rechten gegen sich selbst ablehnend, dann sollte man auch die Folgen mit all ihren Nachteilen auf sich nehmen.

## Besonderer Teil.

### II. Die eigenen Aktien in Bezug auf das Anteilsrecht am Gesellschaftsvermögen.

#### §. 3 a) Das Dividendenbezugsrecht.

Die Folgen, von denen am Schlusse des vorigen Paragraphen die Rede war, ergeben sich aus der Annahme, dass bei dem Besitze eigener Aktien durch die A.-G.

<sup>18)</sup> Dies ist z. B. das Resultat der Betrachtungen die Rehm S. 186 und 187 anstellt.